





### Allgemeines

Teilnahmeberechtigt am AOK-Programm Kinderbonus sind alle bei der AOK versicherten Kinder und ihre bei der AOK Hessen versicherten Eltern, Lebenspartnerinnen und -partner der Eltern, Patinnen und Paten sowie ihre Verwandten bis zum dritten Grad. Voraussetzung für die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus ist, dass das teilnehmende Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Beginn mindestens eine mitsammelnde Person nach obiger Definition beim Kind eingeschrieben ist, die Mitglied der AOK Hessen ist. Diese maximal zwei Personen können für höchstens ein Kind Bonuspunkte mitsammeln. Die Teilnahme an mehreren AOK-Programmen oder Tarifen nach § 65a SGB V, die gesundheitsbewusstes Verhalten bonifizieren, ist nicht möglich.

Die kompletten Ausführungsbestimmungen sind unter [aok.de/hessen/wahltarife](http://aok.de/hessen/wahltarife) abrufbar.

### Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem jeweils Ersten des Folgemonats der Antragstellung und ist an eine bestehende Versicherung bei der AOK Hessen gekoppelt.

### Prämierung

Die AOK Hessen belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kind/Kalenderjahr und eine mitsammelnde Person bzw. auf 200 Punkte pro Kind/Kalenderjahr und zwei mitsammelnde Personen beschränkt. Neben den Gesundheitsbonuspunkten zahlt die AOK Hessen alle drei Jahre Treueboni, wenn das teilnehmende Kind in jedem Kalenderjahr mindestens eine Maßnahme nachgewiesen hat, die mit einem Gesundheitsbonus belegt ist.

### Bonusheft

Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgt über ein Bonusheft, das jeder Sammlerkreis zur Verfügung gestellt bekommt. In dem Bonusheft sind jeweils die Maßnahmen von der Kursleitung bzw. der Arztpraxis abzustempeln und zu unterschreiben. Ebenso werden Kopien von Originalbelegen als zulässige Nachweise anerkannt. Die Teilnehmenden tragen dafür Sorge, dass ihr gesundheitsbewusstes Verhalten dokumentiert wird. Eventuell für eine Bestätigung der Teilnahme oder Durchführung der Maßnahme verauslagte Gelder der Teilnehmenden werden nicht erstattet. Das Bonusheft ist jeweils ein Kalenderjahr gültig.

### Maßnahmen

Gesundheitsfördernde Maßnahmen werden bonifiziert. Bei den Vorsorgeuntersuchungen erfolgt keine Bonifizierung und/oder Vergütung von ärztlichen Untersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Alle bonifizierbaren Maßnahmen sind unter [aok.de/hessen/wahltarife](http://aok.de/hessen/wahltarife) hinterlegt.

### Bonifizierung

Es werden lediglich Maßnahmen bonifiziert, die während der Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus durchgeführt werden. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt werden, erfolgt nur, sofern sie im selben Kalenderjahr durchgeführt werden.

### Ausschließlichkeit

Nur die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Maßnahmen werden bonifiziert.

### Rückgabe des Bonusheftes

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres reichen die Teilnehmenden das Bonusheft sowie Kopien von Originalbelegen bei der AOK Hessen ein. Die sammelnde Gruppe erhält für das nächste Jahr neue Bonushefte.

### Höhe des Bonus

Die Höhe des Gesundheitsbonus beträgt pro Punkt einen Euro. Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen des Bonusheftes der AOK Hessen gegenüber dokumentiert.

### Auszahlung

Eine Auszahlung der angesammelten Gesundheitsboni ist nach Ablauf von drei Teilnahmejahren möglich. Die Auszahlung kann jährlich (auf Antrag) oder nach einer längeren Ansparphase, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, erfolgen. Eine Auszahlung der Treueboni erfolgt mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, also zum Ende des Programms. Bei vorheriger Kündigung des Tarifes verfallen alle bis dahin angesammelten Treueboni, die Gesundheitsboni werden ausgezahlt. Voraussetzung ist eine zum Auszahlungszeitpunkt bestehende und gültige Versicherung bei der AOK Hessen.

### Kündigung

Die Teilnahme am AOK-Programm Kinderbonus kann jederzeit schriftlich beendet werden.



### **Steuerliche Berücksichtigung von Bonusleistungen**

Bitte beachten Sie, dass Beitragserstattungen und Prämienzahlungen aus Bonusprogrammen und Wahlтарifen Ihre Aufwendungen für die Krankenversicherung mindern.

Wir sind verpflichtet, die Bonusleistungen an das Finanzamt zu melden (siehe § 10 Abs. 2a EStG). Bei der Datenübermittlung ist unter anderem die Steueridentifikationsnummer (IdNr.) zu übermitteln. Bitte geben Sie diese auf dem Antrag mit an. Sollten Sie die IdNr. nicht mitteilen, kann die AOK Hessen Ihre IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Ohne die Meldung an das Finanzamt ist eine Berücksichtigung der Beiträge für Ihre Krankenversicherung als Sonderausgaben nicht möglich.